



BUNDESVERBAND BRANDSCHUTZ e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen Bundesverband Brandschutz e. V. (BVB). Er ist Verein im Sinne des § 21 BGB.
2. Der Sitz des Verbandes ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Verband hat die Aufgabe, die gemeinsamen wirtschaftspolitischen und marktbezogenen Interessen seiner Mitglieder im Bereich des passiven Brandschutzes zu wahren, zu fördern und seine Mitglieder dabei zu beraten. Dies umfasst insbesondere die Sammlung und die Weitergabe von Informationen innerhalb der Mitglieder, die Mitarbeit und Interessenvertretung bei branchen-spezifischen Norm-, Gesetz- und Verordnungsgebungsverfahren und die Zusammenarbeit mit Behörden, Instituten, Hochschulen und anderen relevanten Einrichtungen im Bereich des passiven Brandschutzes.
2. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
3. Der Verband kann sich im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben an anderen Organisationen beteiligen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Die Mitgliedschaft kann von rechtlich selbstständigen Unternehmen erworben werden, die selbst oder durch Tochtergesellschaften oder unselbstständige Betriebsstätten Materialien, Baustoffe, Bausysteme oder Bauteile für den passiven Brandschutz herstellen, verarbeiten oder in der Bundesrepublik Deutschland vertreiben.
3. Bestehende Mitgliedschaften, die nicht den Punkt 2 erfüllen, sind weiterhin gültig.
4. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an die Geschäftsführung des Verbandes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Der Austritt aus dem Verband ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss der Geschäftsführung spätestens zwölf Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zugegangen sein.
6. Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 2 oder 3 nicht mehr gegeben sind oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes wegen grober Verletzung der satzungsgemäßen Verpflichtungen mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen beschließt.
7. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge bis zum Ende der Mitgliedschaft. Dies gilt auch für während des Geschäftsjahres und gegebenenfalls nach Erklärung des Austritts satzungsgemäß beschlossenen außerordentlichen Umlagen zum Ausgleich etwaiger Unterdeckungen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband Informationen und Unterstützung zu gewähren, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.

§ 5 Organe

Die Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes sind vom jeweiligen Versammlungsleiter bzw. dem Protokollführer und vom Geschäftsführer zu unterzeichnende Niederschriften zu führen und den Mitgliedern zu übermitteln.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das repräsentative Forum des Verbandes. Der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand die Grundzüge und Schwerpunkte der Verbandsarbeit und das Arbeitsprogramm des laufenden und kommenden Jahres zu erläutern.
2. Ihr obliegt
 - die Wahl des Vorsitzenden, der zwei stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters aus dem Kreis der Mitglieder.
 - die Entscheidung über das Budget und die Aufstellung, Änderung und Ergänzung der Beitragsordnung auf Vorschlag des Vorstandes.
 - die Feststellung des Jahresabschlusses.
 - die Wahl der Rechnungsprüfer auf Vorschlag des Vorstandes. Die Rechnungsprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
 - die Bildung von Ausschüssen.
 - die Änderung der Satzung.
 - die Auflösung des Verbandes.
 - der Ausschluss von Mitgliedern.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern oder mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei der Geschäftsführung beantragt wird.

4. Mitgliederversammlungen können in Anwesenheit der Mitglieder oder abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB auf Vorstandsbeschluss auch als Video Mitgliederversammlung mit Zuteilung eines individuellen Logins für die Mitglieder durchgeführt werden.
5. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung spätestens drei Wochen vorher schriftlich oder per Email eingeladen.
6. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu leiten.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder vertreten ist. Bevollmächtigte Vertretung ist jeweils für ein weiteres Mitglied zulässig. Wird das vorstehende Quorum nicht erreicht, so ist unverzüglich mit vierwöchiger Frist eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann ungeachtet des Quorums beschlussfähig ist.
8. Abstimmungen werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder getroffen. Für Beschlussfassungen über das Budget und das Beitragsaufkommen sowie die Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitgliedern erforderlich.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern sowie dem Schatzmeister (Vorstand i.S.v. § 26 BGB) und wird für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
2. Wiederwahl ist zulässig. Der Verband wird durch den Vorsitzenden und einen Stellvertreter gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch gesetzliche Vorschrift oder Bestimmungen der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
4. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf auch telefonisch, schriftlich oder online abgehalten und vom Vorsitzenden unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung

spätestens drei Wochen vorher einberufen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorstandsvorsitzende überwacht die Durchführung der von den Organen gefassten Beschlüsse.

§ 8 Ausschüsse

1. Über die Bildung von Ausschüssen und deren Aufgaben entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Ausschüsse setzen sich aus interessierten Mitgliedern zusammen.
3. Jeder Ausschuss wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden für die Dauer von 2 Jahren.
4. Über die Sitzungen der Ausschüsse sind vom Ausschussvorsitzenden Niederschriften anzufertigen und allen Mitgliedern zu übermitteln.

§ 9 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung obliegt einem Geschäftsführer, der durch den Vorstand bestellt und abberufen werden kann. Er kann Mitglied des Bundesverbandes sein und übt die Geschäftsführung gegebenenfalls auch nebenberuflich aus.
2. Dem Geschäftsführer obliegt die Erledigung der Geschäfte des Verbandes und wenn geregelt die der Ausschüsse. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden. Er ist der Mitgliederversammlung und dem Vorstand verantwortlich.

§ 10 Nachfolge in Ämtern

1. In den Vorstand oder als Ausschussvorsitzende gewählte Mitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl oder Neubestellung im Amt.
2. Ein Mitglied des Vorstandes scheidet aus, wenn die satzungsgemäßen Voraussetzungen für sein Amt im Verband nicht mehr gegeben sind. Seine Aufgaben werden bis zum Ende der Wahlperiode von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes wahrgenommen.

§ 11 Beiträge

1. Die zur Deckung des Haushaltes erforderlichen Mittel werden von den Mitgliedern nach Maßgabe einer durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes verabschiedeten Beitragsordnung aufgebracht.
2. Bei der Erstellung und Ausgestaltung der Beitragsordnung ist sicherzustellen, dass Beitragshöhe und Beitragsschlüssel zur Finanzierung der im verabschiedeten Budget ausgewiesenen Kosten hinreichend sind. Etwaige sich dennoch ergebende Deckungslücken sind gegebenenfalls nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung noch im jeweils laufenden Geschäftsjahr z. B. durch Sonderumlagen zu schließen.

§ 12 Geheimhaltung

Die Mitglieder aller Organe im Sinne von § 5 sind verpflichtet, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Geschäftsgeheimnisse und -daten sowie andere vertrauliche Informationen nicht befugten Dritten gegenüber geheim zu halten. Das gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus den Ämtern.

§ 13 Vermögensverwendung bei Auflösung des Verbandes

Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das Vermögen unter die Mitglieder nach dem Verhältnis der in den letzten fünf Jahren gezahlten Beiträge verteilt, sofern von der Mitgliederversammlung nicht einstimmig eine andere Verwendung beschlossen wird.

§ 14 Verlust der Rechtsfähigkeit

Verliert der Verband seine Rechtsfähigkeit gemäß § 73 BGB (Absinken der Mitgliederzahl unter drei), so kann er als nicht rechtsfähiger Verein fortgeführt werden, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Regeln dieser Satzung unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht.

Berlin, den 23. Juni 2021